

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962 I

Berlin, den 9. Juli 1962

Nr 46

Tag	Inhalt	Seite
21.6. 62	Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens.....	397
15. 6. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.....	398
15.6. 62	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.....	399
16.6. 62	Anordnung über den Einsatz von Dieselmotoren für Heizzwecke und leichtem Heizöl. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 —.....	399
25. 6. 62	Anordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.....	400

### Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens.

Vom 21. Juni 1962

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion erfordert die Ausnutzung aller der Reserven, die durch Meliorationen als ein Mittel zur Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit erschlossen werden können. Dazu ist eine weitere Verbesserung der gesamten Arbeit auf dem Gebiet des Meliorationswesens notwendig. Es wird daher folgendes verordnet:

#### § 1

#### Meliorationsmaßnahmen

Meliorationsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Regelung der Wasserverhältnisse durch Binnenent- und -bewässerung;
2. erstmalige Durchführung landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen nach Entwässerung (Grünlandumbruch zur Neuansaat, zur Wechsellnutzung oder zur Dauerackernutzung);
3. nachhaltige Bodenverbesserung (Gefüge-, Zustands- und Oberflächenverbesserungen) auf bewirtschafteten Flächen, wie Sandbodenmeliorationen, Tiefenkalkung, Roden, Entsteinen, Planieren, Sanddeck- und Mischkulturverfahren;
4. Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
5. bodenverbessernde und bodenschützende Folgemaßnahmen nach erfolgter Wiederurbarmachung der Kippen und Halden durch den Bergbau bzw., wenn die Flächen nicht in Anspruch genommen wurden, durch die sozialistischen Betriebe der

Landwirtschaft zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung;

6. Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;
7. technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen);
8. Bau von Weideeinrichtungen.

#### § 2

#### Zuständigkeit

#### bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft (nachstehend sozialistische Betriebe der Landwirtschaft genannt) sind für die auf ihren Flächen durchzuführenden Meliorationsmaßnahmen und deren Unterhaltung sowie die bestmögliche Nutzung der meliorierten Flächen voll verantwortlich.

(2) Für Meliorationsmaßnahmen, die nicht im Verantwortungsbereich der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft liegen, sind die zuständigen Räte der Kreise verantwortlich.

#### § 3

#### Bildung von Meliorationsgenossenschaften

(1) Zur Koordinierung und gemeinsamen Durchführung der Meliorationsmaßnahmen können sich die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft zu Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtung zusammenschließen.

(2) Die Aufgaben der Meliorationsgenossenschaften werden durch ein Musterstatut geregelt.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1962